

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der dibauco GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der dibauco GmbH („dibauco“) gelten zwischen dibauco und dem Auftraggeber für alle sowohl mündlich als auch schriftlich erteilten Aufträge, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn dibauco ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Die AGB gelten auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber, soweit dieser eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder Unternehmer ist und dieser bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
3. Anderslautende Regelungen im Einzelvertrag gehen diesen Bedingungen vor.

§ 2 Angebot und Vertragsinhalt

1. Angebote von dibauco sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.
2. Für Umfang und Inhalt des Vertrages sind die Angaben in der Auftragsbestätigung, ansonsten und im Übrigen die Angaben im Angebot maßgeblich. Im Angebot können bereits bestimmte Voraussetzungen definiert werden, die notwendige Grundlage der Leistungsverpflichtungen sind (z.B. behördliche Genehmigungen). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann dibauco nach eigener Wahl vom Auftraggeber die unverzügliche Erfüllung der Voraussetzung verlangen, die Kosten einer Ersatzvornahme berechnen oder vom Vertrag zurückzutreten. Unerhebliche Abweichungen bleiben außer Betracht.

§ 3 Vertragsdurchführung

1. dibauco wird grundsätzlich beratend als Dienstleister tätig; es sei denn, dibauco verspricht erfolgsorientierte Leistungen. dibauco erbringt ihre Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter. dibauco ist hierbei nicht weisungsgebunden und behält sich die Auswahl der Mitarbeiter vor. dibauco ist berechtigt, zumutbare Teilleistungen zu erbringen und Subunternehmer einzuschalten.
2. dibauco beachtet die gesetzlichen Dokumentationspflichten und stellt dem Auftraggeber die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung. Alle von dibauco erstellten Unterlagen (z.B. Prüfungsprotokolle u.a.) verbleiben, soweit nichts anderes vereinbart, im Eigentum von dibauco und dürfen Dritten nicht ohne Zustimmung von dibauco überlassen werden.

§ 4 Mitwirkungspflichten

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit von dibauco im Rahmen des Zumutbaren nach besten Kräften zu unterstützen, indem er die notwendigen Mitwirkungsleistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erbringt, welche sich aus dem Vertrag, dem Gesetz oder aus der Natur des Schuldverhältnisses ergeben. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind und nachfolgend beispielhaft, aber nicht abschließend genannt sind.
2. Der Auftraggeber wird dibauco alle Beteiligten, insbesondere Fremdunternehmer/Subunternehmer, welche am selben Projekt arbeiten, benennen und ggf. anweisen, nach Anweisungen von dibauco und deren Mitarbeiter zu handeln.
3. Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern von dibauco den Zugang zu den betroffenen Grundstücken bzw. Gebäuden gewähren und die Anfahrt, Aufstellung und Abfahrt der technischen Geräte von dibauco auf einer befestigten, zur Bewegung seiner Fahrzeuge geeigneten Zufahrt sicherzustellen. Diese Zufahrts- und Arbeitsfläche muss so beschaffen sein, dass auch bei mittelschweren Fahrfehlern Gegenstände des Auftraggebers oder Dritter nicht beschädigt werden können. Gegebenenfalls hat der Auftraggeber Gegenstände aus dem Gefahrenbereich zu entfernen oder, soweit dies nicht möglich ist, auf das Risiko einer möglichen Beschädigung hinzuweisen.
4. Der Auftraggeber hat dibauco alle zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen über die Beschaffenheit der betroffenen Grundstücke anzugeben. Er wird insbesondere aktuelle Pläne der Leitungssysteme zur Verfügung zu stellen und auf bekannte, gefährdete Gegenstände und bekannten Kontaminationen rechtzeitig hinweisen.
5. Der Auftraggeber wird ferner die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen behördlichen Genehmigungen und erforderlichen Auskünfte von Dritten einholen und vorlegen oder dibauco zur Einholung bevollmächtigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt hierfür der Auftraggeber die Kosten.
6. Bei Beprobungen zeigt der Auftraggeber die Spartenlage auf und stellt sicher, dass Strom- und Wasserleitungen abgestellt sind.

7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der dibauco durch fehlerhafte Deklaration und/oder fehlerhafte Spezifikation entstehenden Schäden zu ersetzen und dibauco gegebenenfalls von der Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung erfolgt grundsätzlich nach Aufwand und den Einheitspreisen. Die vertraglichen und in Angeboten genannten Endsummen sind als Schätzungen nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als Pauschal- oder Fixpreis vereinbart werden.
2. Soweit die Vertragspartner für bestimmte Leistungen (z.B. Fahrtkosten, Spesen, Datenträger, Versand- und Telekommunikation) keine Preise individuell vereinbart haben, gilt stets die aktuelle, jederzeit auf Anfrage erhältliche Preisliste von dibauco.
3. Zu allen Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweilig aktuellen gesetzlichen Höhe hinzu.
4. Dauert die Vertragsdurchführung länger als einen Monat, können monatliche Zwischenrechnungen nach tatsächlichem Aufwand erstellt werden. Auf Verlangen wird dibauco jederzeit über die entstandenen und voraussichtlichen noch entstehenden Kosten Auskunft erteilen.
5. Die Vergütung ist sofort mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen.
6. Erhöhen sich die der Kalkulation zugrunde liegenden Preise durch bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Umstände um mehr als 10%, ist der Vertrag entsprechend anzupassen. Eine Preisanpassung ist mit Wirkung für die Zukunft erstmalig drei Monate nach Vertragsschluss, ansonsten drei Monate nach der letzten Anpassung möglich. Dem Anpassungsverlangen kann der Auftraggeber binnen zwei Wochen nach Zugang widersprechen, andernfalls gilt die Preisanpassung ab dem genannten Termin als vereinbart.
7. Unabhängig von den vorgenannten Anpassungsregeln ist dibauco berechtigt, bei Steigerungen von Verwertungs- und Beseitigungsaufwendungen infolge kommunaler Gebührenänderungen oder sonstiger staatlicher Gebühren (z.B. LKW Maut), den Preis entsprechend um den aufzuwendenden Mehrbetrag zu erhöhen. Ein Vertragsrücktritt des Auftraggebers ist für diesen Fall ausgeschlossen.

§ 6 Erschütterungsmessungen mit dibauco-Geräten

1. Um die Geräte von Diebstahl oder Manipulation der Messdaten zu schützen, sollte vor dem Aufstellen der Geräte ein Begehungstermin der Baustelle durchgeführt werden. Der Auftraggeber haftet für ein Abhandenkommen der Geräte, insbesondere durch Diebstahl, und für jegliche Beschädigungen, insbesondere auch durch Vandalismus, sowie Gebrauchs- und Nutzungsbeeinträchtigung der Geräte, soweit nicht von dibauco oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zu vertreten.
2. Alle Geräte verfügen über eine SMS-Signalisierung. Bei Überschreitung des vorgegebenen Grenzwertes soll der Bauleiter der bauausführenden Firma sowie eine weitere noch zu bestimmende Person nach Wahl des Auftraggebers per SMS über die Grenzwertüberschreitung informiert werden, um Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen einleiten zu können.
3. Die Messdaten werden in einer Kurzstellungnahme (tabellarisch und Briefform) ausgewertet und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Einsatz der Erschütterungsmessgeräte wird entsprechend unserer gültigen Preisliste nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet.
4. Folgende Leistungen und Voraussetzungen sind vom Auftraggeber bauseits zu erbringen:
 - Einholung der Begehungserlaubnis für die nächstgelegenen Bebauungen und Flächen.
 - Soweit erforderlich, öffentlich-rechtliche Genehmigungen.
 - Falls notwendig, Freigabe der Nutzer und Eigentümer der Bebauungen für die Positionierung der Messgeräte, ggf. notwendige Abstimmungen mit den Beteiligten.
 - Terminabstimmung
 - Die Versorgung durch Baustrom (230 V).
5. Vorhalten der Geräte bei nicht terminabgestimmten Abrufen der Erschütterungsmessungen wird mit einer Pauschale von netto 60,- €/Gerät und Tag abgerechnet.

§ 7 Leistungszeit, höhere Gewalt, Verzögerungen

1. Vereinbarungen oder Angaben zum Leistungszeitpunkt sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Terminangaben von dibauco sind keine Fixtermine. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen ebenfalls der Schriftform. Nachfristen müssen hierbei angemessen sein. Sie dürfen grundsätzlich nicht kürzer als 10 Arbeitstage sein; es sei denn, aus dem Vertrag ergibt sich eine besondere Eilbedürftigkeit.
2. Um den Zeitraum, in dem dibauco auf nicht vertragsgemäß oder nicht fristgerecht beigebrachte Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers wartet, verlängern sich die Leistungsfristen der dibauco entsprechend. Gleiches gilt, wenn dibauco an der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages aufgrund höherer Gewalt oder durch Umstände gehindert ist, die weder dibauco noch ein

Erfüllungsgehilfe von dibauro zu vertreten haben. Solche Umstände sind insbesondere anzunehmen bei arbeitskampfbedingten Streiks oder Aussperrungen, Transportstörungen wie Straßenblockaden, bei unverschuldete Betriebsstörungen, nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen und bei Eintritt anderer unvorhersehbarer Hindernisse außerhalb der Beeinflussungsmöglichkeit von dibauro. Vom Beginn und Ende sowie von der Art des Hindernisses wird dibauro den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis setzen.

3. dibauro ist berechtigt, die Arbeiten abzubrechen und den Vertrag zu kündigen, falls trotz vorheriger Erkundigungen und Untersuchungen gefährliche Situationen auftreten, die wesentlich von den dem Vertrag zugrunde gelegten Vorstellungen der Parteien abweichen, mit denen dibauro nicht rechnen musste, und eine Fortsetzung der Leistungen dibauro nicht zugemutet werden kann. dibauro ist berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen voll abzurechnen. Für den noch nicht erbrachten Leistungsteil ist dibauro berechtigt, 60 % der hierauf entfallenden Vergütung (ohne Nebenkosten) abzurechnen. Wenn der Auftraggeber hiergegen innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Rechnung Einspruch erhebt, erfolgt insoweit eine neue Abrechnung der noch nicht erbrachten Leistungen unter Anrechnung desjenigen, was dibauro infolge der Kündigung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft/Maschinen erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
4. Sollte dibauro in Verzug geraten und die geschuldeten Leistungen nicht oder nicht wie geschuldet erbringen, so steht dem Auftraggeber nach Setzen einer angemessenen Nachfrist und fruchtlosem Fristablauf ein Wahlrecht zwischen Erfüllung, Rücktritt und/oder Schadensersatz zu, welches nach Aufforderung zur Äußerung innerhalb einer Woche schriftlich gegenüber dibauro auszuüben ist. Unterlässt der Auftraggeber die Ausübung des Wahlrechts in schriftlicher Form, so wird vermutet, dass dibauro zur weiteren Leistung berechtigt ist und der Auftraggeber keine Rechte aus Leistungsstörungen geltend macht.
5. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder unterlässt er trotz Fristsetzung eine Mitwirkungshandlung, so kann dibauro nach eigener Wahl den Vertrag kündigen, Mitwirkungshandlungen auf Kosten des Auftraggebers nachholen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Wenn der Auftraggeber die Verzögerung zu vertreten hat, stellt dibauro angefallene Mehrkosten in Rechnung. Für den Fall der Kündigung gilt die Vergütungsregelung des § 6 Ziff. 3 dieses Vertrags entsprechend.

§ 8 Vermögensverschlechterung und Sicherheitsleistung des Auftraggebers

1. dibauro ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, wenn der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und dibauro von einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers Kenntnis erlangt. Als wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse gilt, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen dibauro gegenüber in Verzug kommt, seine Zahlungen einstellt, einen außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleich anstrebt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird.
2. In den vorgenannten Fällen einer Vermögensverschlechterung ist dibauro zudem berechtigt, nach einer entsprechenden Ankündigung nur noch gegen Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu leisten. Dies gilt sowohl gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen als auch gegenüber Verbrauchern.
3. Die Sicherheit ist durch selbstschuldnerische Bürgschaft, Garantie oder ein vergleichbares Zahlungsverprechen einer in Deutschland als Zoll- und Steuerbürgin zugelassenen Bank oder Versicherung zu leisten.
4. Leistet der Auftraggeber trotz einer Fristsetzung von mindestens zehn Tagen keine Zahlung oder Sicherheit, so kann dibauro vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Die §§ 643 und 645 BGB gelten entsprechend.

§ 9 Haftung

1. Beanstandungen aller Art, insbesondere offensichtliche Mängel, sind zur Vermeidung von Rechtsverlust unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung gegenüber dibauro schriftlich geltend zu machen. Die Rügepflichten nach §377 HGB bleiben hiervon unberührt.
2. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber der dibauro, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen sind ausschließlich leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf vertragstypische, bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.
3. Eine Begrenzung der Haftungssumme für alle aus einem einzelnen Vertrag, aus einem gesamten Projekt oder der Geschäftsbeziehung als solcher resultierenden und nach dieser Regelung zu ersetzenden Schäden kann individuell im Vertrag oder in einer gesonderten Vereinbarung erfolgen.

§ 10 Schutzrechte und Geheimhaltung

1. Der Auftraggeber sichert zu, dass die im Rahmen der Vertragsdurchführung von dibauro gefertigten, entwickelten oder angewandten Entwürfe, Gutachten, Verfahren, Zeichnungen, Aufstellungen und

Berechnungen nur für Zwecke der Beauftragung verwendet werden. Soweit an den Arbeiten von dibauco Urheberrechte, Patente oder vergleichbare Rechte entstanden sind, verbleiben die Verwertungsrechte bei dibauco.

2. dibauco ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden zu benennen, es sei denn, der Auftraggeber hat dem schriftlich widersprochen. Die Vertragspartner verpflichten sich im Übrigen, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind. Diese Pflicht bleibt auch nach Durchführung des Vertrages bestehen.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Mitarbeiter und eingeschaltete Dritte, welche Zugang zu geschützten oder geheimen Gegenständen haben. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zahlungen des Auftraggebers werden stets nach § 366 Abs. 2, § 367 BGB verrechnet. Er kann Ansprüche aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von dibauco an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur auf Ansprüche aus diesem Vertrag stützen.
2. Nebenabreden und Änderungen zu den Verträgen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wird und der Auftraggeber Kaufmann oder einem solchen gleichgestellt ist, ist Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Hauptgeschäftssitz von dibauco.
5. Sind einzelne Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Alle vorherigen AGB verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Geschäftsführer: Michael Funke
dibauco GmbH • Fürholzener Straße 14 • 85386 Eching
T +49 89 3744 815 0 • F +49 89 3744 815 69
E-Mail: info@dibauco.de